



5 StR 373/00

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 29. August 2000
in der Strafsache
gegen

wegen Rechtsbeugung u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. August 2000 beschlossen:

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 14. April 2000 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Wegen der Zulassung der Angeklagten zur Rechtsanwaltschaft weist der Senat ergänzend auf BGHR StGB § 339 – Staatsanwalt 2 hin.

Harms

Häger

Basdorf

Tepperwien

Brause